

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Gippel Nach. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 26.

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. Juli.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 522. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902—Amtsblatt S. 265—gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralendorf, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Stegmaringen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen Dresden, Leipzig, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donautkreis,

in Baden die Landeskomm.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg, das Herzogtum Oldenburg, und das Fürstentum Birkenfeld.

Braunschweig,

Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Waldeck,

Kreuz ältere Linie,

Kreuz jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

Hamburg,

in Elsass-Lothringen die Bezirke Unterelsass, Oberelsass und Lothringen.

Gumbinnen, den 9. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 523. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an höhere Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preußischen See-, Fluss- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Entstättung des Selbstkostenpreises von 50 Pf. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pf. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1905.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 524. **Polizeiverordnung**
betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904 erhält in § 1 am Schluss folgenden Zusatz:

„Das Recht der nachgeordneten Behörden, über den Ausschank und den Verkauf von Alkohol weitergehende Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch die Festsetzung der Polizeistunde zu regeln, bleibt unberührt.“

Königsberg, den 7. Juni 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 525. Mit Genehmigung des Provinzialrats finden während des Kalenderjahres 1912 im biesigen Regierungsbezirke folgende **Mägerviehmärkte** statt:

Dienstag, den 30. Januar und 25. Juni in Insterburg.

Mittwoch, den 27. März und Freitag, den 6. September in Tilsit.

Donnerstag, den 28. März und Mittwoch, den 18. September

in Insterburg.

Freitag, den 12. April und Donnerstag, den 19. September

in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 27. Juni 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 526. **Nachtrag**
zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammel. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesetzsammlung S. 139/40).

Zu den abgabenpflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzsammel. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tariffs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabenpflichtig.

Berlin, den 15. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Breitenbach.

Befanntmachungen und Verfügungen des Landrats
und des Kreisausschusses.

Nr. 527. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 1. d. Mts. Stück 22 v. d. Nr. 448 ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die die Mappe zur Aufbewahrung der Mobilfachen bisher nicht beschafft haben, nochmals, dieses unumkehrbar unverzüglich zu tun und mir vor Geschehenen b i u n e l ä u g s t e u s 5 T a g e n Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 27. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 528. Indem ich nachstehende Ausführungen der Direktion der Feuerkasse für die Provinz Ostpreußen zur öffentlichen Kenntnis bringe, erinnere ich die Herren Ortsvorsteher, diese Bekanntmachung insbesondere auch den Herren Spritzenverbandsvorsteher zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 28. Juni 1911.

Der Landrat.

Um geben fortgesetzte Bedürfe von Gemeinden, Spritzenverbänden und Feuerwehren zu, in denen unter Übereinstimmung von Ratschrechnungen um Beihilfen zu Ansätzen für Feuerlöschgeräte, Ausrüstungsgegenstände und dergl. gebeten wird. Es hat sich dabei vielfach ergeben, daß die Verbände selbst außer Stande sind, die Kosten allein zu decken, daß also dem Lieferanten gegenüber Verpflichtungen übernommen werden und in der bestimmten Erwartung, daß wir zu den Kosten beitragen werden. Es hat sich freier häufig ergeben, daß die angekauften Gegenstände unzweckmäßig wacen oder den getroffenen Vorrichtungen nicht entsprachen oder aber von anderen Firmen in besserer Beschaffenheit und zu billigeren Preisen hätten bezogen werden können.

Wir empfehlen daher dringend, in allen Fällen, in denen auf eine Beihilfe aus Sozialfonds gerechnet wird, zunächst unter Entscheidung darüber einzuhören, ob, wann, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen wir zu den Kosten beitragen würden; wir müssen künftig in allen Fällen, in denen es verabkündigt wird, vor der Ausschaffung an uns heranzutreten, regelmäßig die Gewährung einer Beihilfe von vornherein ablehnen.

Nach den geschilderten Grundsätzen können mit Rücksicht auf die starke Finanzierung der uns alljährlich zu Aufwendungen für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellten Mittel nur zu den Kosten neuer Feuerlöschgeräte Beihilfen gewährt werden, dagegen nicht auch zu den laufenden Unterhaltskosten. Beichte um Beihilfe zur Instandsetzung der Feuerspritzen und zur Beschaffung neuer Schläuche als Erstes für unbrauchbar gewordene alte können daher nicht Berücksichtigung finden. Wir möchten jedoch hierbei darauf aufmerksam, daß die Feuerlöschgeräte, wenn sie bei uns gegen Feuergefahr versichert werden, auch gegen solche Brand-Feuerschäden versichert gelten, die auf Brandplätzen entstehen. Sind die Reparaturen aber durch Alter und Abnutzung erforderlich geworden, oder bei Löscharbeiten durch Beschädigungen die nicht eigentliche Feuerschäden sind, so können dafür aus Sozialfonds keine Bewilligungen erfolgen.

Königsberg, den 16. Juni 1911.

Dieleitung

der Feuerkasse f. d. Provinz Ostpreußen.

Nr. 529. Die Kreisbeihilfen für Instandhalten der Kiesstraßen für das Rechnungsjahr 1911 sind zur Zahlung angewiesen und können auf der Kreiskommunalkasse im Empfang genommen werden.

Die Gemeinden und Güter, die Beihilfen erhalten, sind in Nr. 28 Seite 157 des Kreisblatts von 1910 aufgeführt.

Gumbinnen, den 28. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Königlicher Landrat.

Nr. 530. **Invaliden-Prüfungsgehalt.**

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgehalt für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 17., 18., 19., 20. und 21. Juli im Bürgergarten stattfinden.

Die zur Vorstellung gelangenden Rentenempfänger und Invaliden werden hierzu beordert. Dieselben haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Päckchen, Entlassungsschein pp.) sowie das Pensionsquittungsbuch mitzubringen.

Die Rentenempfänger pn. melden sich zu den in den einzelnen Gestellungsbeschriften angegebenen Zeiten in dem bezüglichen Geschäftsstofkal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihres Beförderungsschreibens.

Diejenigen beordern Maatschaften, welche wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Gründe nicht erscheinen können, müssen folches rechtzeitig unter Einwendung bezüglicher Bedenkmäßigkeiten (Kreisarzt, Landrat, Amtsversteher) der Kontrollstelle anzeigen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden erinnert, den Gehalt vorliegender Bekanntmachung sofort zur Kenntnis ihrer Ortsangehörigen zu bringen.

Gumbinnen, den 2. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 531. Zur unentbehrlichen Unterstreichung von Augenfranken werden im Monat Juli von dem Augenarzte Rgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schäfer folgende Augenarztstermine abgehalten.

Am Sonnabend, den 1. Juli d. J. vormittags 7 Uhr in Rieupönen, um 8 Uhr vormittags in St. Wigeln, um 10 Uhr in Gr. Gaudischleben.

Am Montag, den 3. Juli d. J. vormittags 8 Uhr in Berwischken, um 9 Uhr vorm. in Nimmersdorf um 10 Uhr vorm. in Kl. Brusshilken.

Am Dienstag, den 4. Juli d. J. vorm. 8 Uhr in Wronschalchen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augentermine unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenfranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Freuer ersuche ich noch besonders die Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule aufzufordern, falls sie frakte Augen haben.

Die Herren Amtsversteher ersuche ich, für die pünktliche Gestellung der Augenfranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die Herren Amtsversteher, sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 Ibd. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.

Die Wahrnehmung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nicht schulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die Gendarmen weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen.

und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 532. **Beschluß.**

Nach § 40a der Jagdordnung wird in diesem Jahre der Schluß der Schallzeit

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 17. August, (Beginn der Jagd, Freitag, den 18. August);
2. für Vire, Hasel- und Falanzenhühne auf den 1. September, (Beginn der Jagd Sonnabend, den 2. September);
3. für Fasanenhähnen auf den 29. September (Beginn der Jagd Sonnabend, den 30. September) festgesetzt.

Gumbinnen, den 22. Juni 1911.
Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.

Nr. 533. Unter den Pferden des Besitzers Hupkau in Gudmischken ist die Druse ausgebrochen.

Gumbinnen, den 26. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 534. Es sind gewählt: für die **Gemeinde Girschen**

Besitzer Gustav Petri zum I. Schöffen,

Wilhelm Wolfski „ II.

Für die **Gemeinde Döbbrickern**

Besitzer Wilhelm Thierfeld zum Gemeindevorsteher,

„ Friedrich Merlins zum I. Schöffen,

„ Emil Kureplat zum II.

Besitzer Hermann Grüß zum stellv. Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 28. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 535 Die Druse unter den Pferden des Besitzers Dubois in Sodehnen und des Besitzers Pähke in Kaimelau ist erloschen.

Gumbinnen, den 30. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 536. Unter den Pferden der 1. reitenden Batterie Feldartillerie-Regiments Prinz August ist am 17. d. Ms. die Brustfeuerung festgestellt worden.

Gumbinnen, den 26. Juni 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 537. Bei den Pferden des Gutsbesitzers Büttler in Willuhnen und bei einem Hauptriebhaber im Gesüßvorwerk Trakehnen ist die Brustfeuerung amtierärztlich festgestellt worden.

Stolpönen, den 26. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 538. Das Proviantamt beginnt gleichzeitig mit der neuen Heuernte mit dem Ankauf von frischem Heu von der Wiese weg. Das Heu muß aber beim Einressen der Duhren unbedingt vollkommen trocken sein; nicht genügend getrocknetes, an den Knoten der Gräser etwa noch grünes Heu wird unter allen Umständen zurückgewiesen. Es wird deshalb im eigenen Interesse besonders empfohlen, das Heu zum genügenden Ausrohdern mehrmals in Hainen zu sezen (zu kauen), weil es hier in massiven Scheunen in hoher Lage eingebracht wird, und sich bei nicht gehörigem Trockenheitsgrade stark erhitzt und zur Selbstentzündung führen kann. Auch darf das zur Lieferung kommende Heu nicht im Schweiß liegen und nicht verklammert oder verquetzt sein; es soll vielmehr eine grüne Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben und aus Stängelgräsern und nahenhalsten Kräutern bestehen. Heu aus vorwiegend sauren Gräsern oder stärker mit nährungslosen oder schädlichen Kräutern und Gräsern (Blumen pp.) besetztes wird nicht abgenommen. So darf Heu, das auffallend mit „Schachtelhalm“ (auch Herms oder Doob genannt) oder mit dem „blauen Pfleißengras“ (Molinia caerulea) vollständig auch blümigerartig genannt,) vermischt ist, nicht gekauft werden.

Heu von Timotheegras, auch gemischt mit Weißflee, wird, wenn gut geerntet, beim Ankauf bevorzugt, da gegen kann Rot- oder Kopfleer nicht gekauft werden, weil er sich für diesseitige Zwecke nicht eignet.

Die Zufuhr kann bei gutem Wetter an jedem Werktag von vormittags 7 bis nachm. spätestens 4 Uhr erfolgen; die Mittagspause ist von 12 bis zwei Uhr.

Bei Angeboten von Waggonladungen ist die Vorlage einer größeren Probe erwünscht.

Die Herren Guts- und Gemeindevorstände werden ergebenst erucht, die Besitzer auf diese Bekanntmachung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Proviantamt Gumbinnen.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Rienenzucht

empfiehlt:
sämtliche Bedarfsartikel, als Bienenwohnungen, Kanizmagazine, Aufsatzkästen Honigschlendermaschinen
etc. etc.

Preisverzeichnis mit ausführlichen Beschreibungen für Bienenzucht und alle andern Bienenwirtschafts-Geräte umsonst und portofrei.

Gustav Scherwitz,
Königsberg i. Pr. 5 Bahnhofstr. 5.

Bieneuwohnungen

Bieneumäuse

Bienenschlösser

Wabeneggen

Wabenmeißer

Fluglochschieber

Drehnenfallen

Honigstiebe

jowie sämtliche für die Imker erforderlichen

Bedarfsartikel

empfiehlt

Carl Brandt.



**Schlachtpferde
und Fohlen**

kauf zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote
Lieck, Königsberg i. Pr.

Sattlerlehrlinge

können sofort eintreten bei
Fritz Assmus, Sattlermeister
Gumbinnen, Blumenstr. 8.

Lieben Sie

ein rosiges, jugendlich, kräftig und einen reinen, sauberen Teint.
Alles dies ergibt die gute

Steckenviert - Lilienmilch - Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
preis à St. 50 Pf. ferner macht der

Lilienmilch-Cream-Sada

rote und spröde Haut in einer Nacht
weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der
Apotheke zur Altstadt bei

Otto Lackner, Max Olivier;
Arth. Lindner, Conr. Fast Nachf.
Victor Fichtner, A. Aurisch;

Unserer heutigen Zus-
gabe liegt eine Beilage
der Firma Rudolf Petersdorff,
Königsberg i. Pr. bei. Da es
sich um den ersten Saison-Aus-
verkauf seit Bestehen des Königs-
berger Geschäftes handelt, sind die
gebotenen Vorteile außerordentlich
groß, sodaß der Einkauf jedem em-
pfohlen werden kann.